

Satzung über die Überlassung und Benutzung der Vereinsräume (Vereinsraumsatzung)

vom 17. Dezember 2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), hat der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die in der anliegenden Aufstellung über die Vereinsräume der Stadt Weil der Stadt bezeichneten städtischen Räumlichkeiten.
- (2) Die Vereinsräume dienen dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Weil der Stadt. Zu diesem Zweck werden die Vereinsräume den Vereinen anhand einer Nutzungsvereinbarung überlassen.

§ 2

Überlassung von Vereinsräumen

- (1) Auf Überlassung der Vereinsräume besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Nutzer ist der jeweilige Verein, vertreten durch den laut Vereinssatzung Vertretungsberechtigten.

§ 3

Begründung des Nutzungsverhältnisses

Für die Überlassung der Vereinsräume bedarf es einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung, deren Bestandteil diese Satzung und deren Anlagen sind. Die Nutzung der Vereinsräume erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

§ 4

Kündigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten auf das Jahresende möglich.
- (2) Eine Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (fristlose Kündigung) ist jederzeit möglich, wenn der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Vereinsraumsatzung, ihrer Anlagen oder der jeweiligen Nutzungsvereinbarung verstößt.

§ 5

Zustand und Benutzung der Vereinsräume

- (1) Die Vereinsräume werden in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Der Vertragsgegenstand ist pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Bauliche Veränderungen in den Vereinsräumen dürfen nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung vollzogen werden.

§ 6

Hausordnung

Vereinsmitglieder, Mitwirkende und Besucher der Vereinsräume haben die Hausordnung einzuhalten.

§ 7
**Dekorationen, Änderungen in und an dem
Vertragsgegenstand**

- (1) Veränderungen im und am Vereinsraum – dazu gehören auch alle bei Beginn des Nutzungsverhältnisses vorhandenen Einrichtungsgegenstände – dürfen ohne Zustimmung der Stadtverwaltung nicht vorgenommen werden. Dekorationen dürfen nur gemäß den Vorgaben der Hausordnung angebracht werden.

§ 8
Nutzungsentgelt

- (1) Der Nutzer hat für die Überlassung und die Benutzung eines Vereinsraums die sich aus dem Nutzungsvereinbarung ergebenden Entgelte zu entrichten.
- (2) Das Nutzungsentgelt zuzüglich etwaiger Nebenkosten, ist zum Ersten eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (3) Für Vereinsräume mit besonderer Zweckbestimmung oder besonderen räumlichen Gegebenheiten werden reduzierte Nutzungsentgelte festgesetzt oder diese sind von einem Nutzungsentgelt und ggf. von der Zahlung von Nebenkosten befreit. Diese Vereinsräume ergeben sich aus der anliegenden Aufstellung über die Vereinsräume der Stadt Weil der Stadt.

§ 9
Haftung

- (1) Die Nutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Der Nutzer haftet für sämtliche Schäden, die aus der Unterbringung oder aus dem Betrieb in den Vereinsräumen entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter ist die Stadt Weil der Stadt freizustellen. Die Nutzer haben das Schadensrisiko durch Abschluss entsprechender Versicherungen, insbesondere einer Haftpflichtversicherung, abzudecken. Der Stadtverwaltung Weil der Stadt ist ein diesbezüglicher Nachweis vorzulegen.
- (2) Die Stadtverwaltung Weil der Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden an Gegenständen, die sich im Eigentum des Nutzers befinden und in den Vereinsräumen gelagert werden.

§ 10
Sonstiges

Die Bestimmungen dieser Vereinsraumsatzung gelten für alle Vereinsräume der Stadt Weil der Stadt und ihre Außenanlagen.

§ 11
Anlagen

- (1) Die Entgeltordnung für die Vereinsräume der Stadt Weil der Stadt und die Hausordnung für die Vereinsräume der Stadt Weil der Stadt sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Aufstellung über die Vereinsräume der Stadt Weil der Stadt ist ebenfalls Bestandteil dieser Satzung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung mit Hausordnung und Entgeltordnung tritt zum 01.02.2025 in Kraft.

Ausgefertigt!
Weil der Stadt, den 18. Dezember 2024

Walter
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Entgeltordnung für die Vereinsräume der Stadt Weil der Stadt

vom 17. Dezember 2024

(1) Nutzungsentgelt

Die Stadt Weil der Stadt erhebt für die Benutzung der Vereinsräume ein öffentlich-rechtliches Nutzungsentgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

(2) Schuldner

Schuldner des Nutzungsentgelts ist der Verein, welcher den Vereinsraum nutzt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Höhe des monatlichen Nutzungsentgelts

- **Nutzungsentgelt für Räume in einer Größenordnung von 40m² - 100m² 15,00 €**

- **Monatliche Pauschale für Nebenkosten, wenn sie nicht direkt
abgerechnet werden können**

a) Heizung	15,00 €
b) Strom	7,50 €
c) Wasser/ Abwasser	2,50 €

- **Nutzungsentgelt für reine Lagerräume (ggfs. einschließlich
Nebenkosten)**

10,00 €

(4) Auf- oder Abschläge

a) Räume mit weniger als 40m ²	50%-Reduzierung
b) Räume mit mehr als 100m ²	50%-Aufschlag

(5) Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.02.2025 in Kraft.

Hausordnung für die Vereinsräume der Stadt Weil der Stadt

vom 17. Dezember 2024

- (1) Die Vereinsräume werden von der Stadtverwaltung – Stadtkämmerei – verwaltet; ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Die Aufgaben der baulichen Aufsicht und Überwachung der technischen Einrichtungen nimmt ebenfalls die Stadtverwaltung – Stadtkämmerei und Gebäudemanagement – wahr.
- (2) Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen (insbesondere gasbetriebene Wärmegeräte), pyrotechnischen Sätzen (z.B. Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse), Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen sind verboten.
- (3) Die nach außen führenden Türen und Notausgänge dürfen nicht verschlossen werden. Auch müssen diese immer freigehalten werden.
- (4) Das Rauchen in städtischen Gebäuden ist verboten.
- (5) Tiere dürfen in die Vereinsräume nicht mitgebracht werden. Die Stadtverwaltung kann im Bedarfsfall unter besonderen Bedingungen Ausnahmen zulassen.
- (6) Die Stadtverwaltung Weil der Stadt ist berechtigt, sämtlichen Benutzern Anordnungen zu erteilen, die sich auf die Benutzung der Räume beziehen.
- (7) Der Vereinsraum darf nicht untervermietet oder Dritten zur Nutzung überlassen werden.
- (8) Die Räume sind pfleglich zu behandeln; die jeweiligen Benutzer haften für die verursachten Schäden. Jeder Schaden ist von dem Verantwortlichen unverzüglich an die Stadtkämmerei zu melden.
- (9) Einzelpersonen und Vereine, die sich Verstöße gegen diese Hausordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Vereinsräume ausgeschlossen werden.
- (10) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln.
- (11) Die Gänge und Notausgänge, deren Beschilderung, die Beleuchtungen und Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Lichtschalter und Steckdosen dürfen nicht überdeckt werden.
- (12) Die Stadtverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Vereinsräume auch ohne vorherige Mitteilung an den Nutzer zu betreten.

Diese Hausordnung tritt am 01.02.2025 in Kraft